



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen**

(Stand 8.01.2021)

Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 2021 den Gesetzentwurf zur Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 sowie der Artikel 8 und 8a der geänderten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG beschlossen. Weiterhin soll der Gesetzentwurf die Vollzugstauglichkeit einzelner Regelungen des Verpackungsgesetzes verbessern.

Grundsätzlich sind aus Sicht des Zentralverbandes Gartenbau die neu ergänzten Regelungen der Registrierungspflicht zur Verbesserung des Vollzugs nicht tauglich. Sie führen zu einer enormen Aufblähung bürokratischer Adresssammlungen, ohne dass daraus ein konsequenter oder umfassender Vollzug zur Schließung von Umgehungstatbeständen ableitbar oder erkennbar ist. Deshalb lehnt der ZVG die erweiterten Registrierungspflichten auf alle Verpackungsarten ab.

#### **Im Einzelnen**

##### Zu Nummer 7: § 7 „Systembeteiligungspflicht“

In § 7 Absatz 2 Satz 3 soll neu auch der Letztvertreiber von Serviceverpackungen generell verpflichtet werden, sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu registrieren und eine Erklärung abzugeben, auch wenn er die Lizenzierungspflicht auf den Vorvertreiber

verlagert hat. Diese zusätzliche bürokratische Belastung lehnt der ZVG ab. Sie ist für einen besseren Vollzug unnötig; bereits heute kann bei Kontrollen der Nachweis der Vorlizenzierung für Serviceverpackungen verlangt werden. Eine Registrierung ändert daran nichts. Zukünftig kann man beispielsweise das Blumenpapier zwar weiterhin bereits systembeteiligt kaufen, das Unternehmen, das die Blumen und Pflanzen mit Blumenpapier umwickelt und somit als erster in Verkehr bringt, muss sich registrieren. Das trifft also künftig jeden Blumenladen, jeden Einzelhandelsgärtner, jeden Hofladen.

Die Verlagerung der Lizenzierungspflicht (Systembeteiligung) auf den Vorvertreiber dient doch gerade dazu, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen die Belastungen durch das Verpackungsgesetz so gering wie möglich zu halten. Eine neue Registrierungspflicht konterkariert diese Regelung.

#### Zu Nummer 9: § 9 „Registrierung“

Die Erweiterung der Registrierungspflicht auf alle Verpackungen soll laut Begründung die Unterlizenzierung reduzieren. Für den ZVG ist nicht erkennbar, dass dies eine maßgebliche Folge sein wird. Bereits heute kann die Kontrolle stattfinden und die rechtlichen Voraussetzungen genügen dafür vollkommen. Mit einer Registrierungspflicht lässt sich das anscheinend immer noch gegebene Kontrolldefizit vor Ort nicht lösen. Eine weitere bürokratische Belastung lehnt der ZVG ab.

Wie bereits oben dargelegt, wird auch eine neue Registrierungspflicht für Hersteller, die bereits vorlizenzierte Serviceverpackungen in Verkehr bringen, abgelehnt. Für einen besseren Vollzug bedarf es dieser Regelung in keiner Weise.

Wie bereits an der Lizenzierung für Verkaufsverpackung und der damit einhergehenden Registrierungspflicht bei der Zentralen Stelle erkenntlich ist, löst die Registrierung nicht das Problem einer mangelhaften Kontrolle. Die Transparenz, die durch eine öffentliche Datenbank der Lizenzierungspflichtigen erreicht werden soll, läuft vielmehr ins Leere. Trotz Einsichtnahme in die öffentliche Datenbank fordern die Beteiligten der Handelskette von Ihren

**ZVG**

---

jeweiligen Vorlieferanten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ein, die auf Basis der Marktstärke durchgesetzt wird. Dies erhöht den bürokratischen Aufwand weiter um ein Vielfaches.

Zu Nummer 14:

§ 15 „Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung“,  
insbes. § 15 Absatz 3 Satz 3

Mit den neuen Regelungen soll weiterhin die Nachweispflicht zur Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen auf alle Verpackungen erweitert werden. Dies ist für die Beteiligten in der Lieferkette nicht möglich, da beispielsweise bei Beauftragung eines Systems für die Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen dann dieses System bzw. der Lizenznehmer allen Beteiligten der Lieferkette die Nachweise zuleiten müsste, ohne dass eine exakte Zuordnung möglich ist. Die jeweiligen Adressaten im Vermarktungsprozess können nicht zugeordnet werden. Diese Erweiterung stellt nur eine weitere bürokratische Belastung dar.

Ungeklärt ist darüber hinaus, wie in der Praxis mit mehrfach verwendeten Einweg- oder Mehrweg-Transportverpackungen umgegangen werden soll. Die Erfüllung der Nachweispflicht zur Rücknahme von Transportverpackungen durch Beteiligte der Handelskette ist im wahren Leben revisionssicher kaum möglich, die die Verpackungen bei Rücknahme weder gezählt noch gewogen werden können. Näherungswerte öffnen dem Missbrauch Tür und Tor und führen eine gleichzeitige Registrierungspflicht mit dem Ziel einer Optimierung der Kontrollen ad absurdum. Derartige Regelungen werden entschieden abgelehnt.

ZVG, 08.02.2021